

der Handlungsweise des Angeklagten wurden erkannt und der Beurteilung zugrunde gelegt. So wurde z. B. nicht festgestellt, daß die Einnahmen der LPG gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben, die Einnahmen aus den individuellen Hauswirtschaften aber in hohem Maße angestiegen waren. Diese ungesunde Entwicklung — eine ihrer Ursachen zeigte sich in diesem Verfahren — wurde infolge formaler Arbeitsweise nicht erkannt und bei der Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten auch nicht berücksichtigt, geschweige denn durch eine über das Verfahren hinausgehende politische Arbeit geändert.

Das Gericht hätte bei umfassender Aufklärung und richtiger Beurteilung des Sachverhaltes als eines gesellschaftlichen Konflikts erkannt oder doch erkennen können, daß das Verhalten des LPG-Vorsitzenden geeignet war, die Weiterentwicklung der LPG zu hemmen, und daß es sich somit objektiv gegen die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft richtete. Die Steigerung der Einnahmen der individuellen Hauswirtschaften auf Kosten der LPG führt notwendig zur Schwächung und Schädigung der LPG, denn eine solche Entwicklung wirkt sich auf die Vergütung der Arbeitseinheiten und auch auf das Bewußtsein der Mitglieder der LPG, vor allem auf ihre Einstellung zur kollektiven Arbeit aus. Das Gericht hätte erkennen müssen, daß das Verhalten des LPG-Vorsitzenden ein Ausdruck rückständiger, kapitalistischer Denk- und Lebensweise ist, das dazu führt, das eigene „Ich“ über das „Wir“ zu stellen, und es hätte klären müssen, wieso es überhaupt möglich war, daß der Angeklagte solche die LPG schädigende Beschlüsse der Vollversammlung herbeiführen konnte. Von diesen Erkenntnissen ausgehend, wäre es notwendig gewesen, durch politische Arbeit im Dorf dazu beizutragen, die rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten, die sich in der Strafsache äußerten und offensichtlich zumindest in der Verwandtschaft des Angeklagten noch eine Rolle spielten, zu überwinden und den Bauern — gestützt auf den Perspektivplan des Dorfes — die sozialistische Zukunft zu zeigen, die schneller Gegenwart wird, wenn sozialistisches Denken und Handeln das Leben in der LPG bestimmen.

In den Thesen des Urteils des Obersten Gerichts vom 8. Februar 1960 heißt es im Hinblick auf die Notwendigkeit allseitiger Untersuchung von Strafsachen mit Recht:

„Das Strafverfahren kann seiner Rolle als Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Widersprüche, die über den Einzelfall hinausgehen, nur gerecht werden, wenn möglichst sämtliche ideologischen Wurzeln der strafbaren Handlung aufgedeckt und ihre politisch-ideologischen Folgen festgestellt werden.

Bereits das Ermittlungsverfahren muß mit dem Ziel geführt werden, auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse Einfluß zu nehmen ...

Die umfassende Ermittlung aller Beziehungen einer strafbaren Handlung . . . zur Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse im Betrieb des Täters und die Einwirkung auf die Beseitigung entsprechender Hemmnisse und Schäden gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Ermittlungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Daher müssen alle wesentlichen hierauf gerichteten Maßnahmen in der Hauptverhandlung erörtert werden und im Urteil ihren Niederschlag finden.“¹³.

Diese Ausführungen bedeuten nicht, daß durch die Straforgane auch die begünstigenden Bedingungen des Verbrechens in jedem Einzelfall exakt bewiesen werden müssen. Das ist den Straforganen in einer ganzen Reihe von Fällen gar nicht möglich. Eine solche Forderung stellen, hieße die Schlagkraft der Straforgane lähmen. Der exakte Nachweis dieser begünstigenden

Bedingungen erfordert oft eine tiefgründige Analyse aller Umstände im gegebenen örtlichen oder betrieblichen Bereich, die nur von den dafür zuständigen staatlichen Fachorganen bzw. den Betriebsleitungen richtig durchgeführt werden kann. Die Straforgane müssen sich hier z. T. mit Hinweisen auf die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Mängel und Schwächen der sozialistischen Organisation begnügen und die zuständigen staatlichen Organe, insbesondere die örtlichen Volksvertretungen, über die Notwendigkeit verantwortungsbewußter Untersuchung dieser Fragen orientieren.

Das ist keine Einschränkung der erhobenen Forderung nach allseitiger Aufklärung des Verbrechens. Es bedeutet nur, daß die Straforgane die Existenz der begünstigenden Bedingungen nicht in jedem Falle mit Hilfe von Beweismitteln zu beweisen brauchen. Sie müssen es tun, soweit es zur Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit des Täters und des Grades dieser Verantwortlichkeit erforderlich ist. Sie müssen es im Interesse der wirksamen Bekämpfung und schließlichen Überwindung der Kriminalität auch dann tun, wenn die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten dazu ausreichen. Sie sind jedoch dann von der Verpflichtung zum Nachweis der begünstigenden Bedingungen entbunden und können sich mit der Feststellung der darüber bekannt gewordenen Umstände — verbunden mit der Aufforderung zur Beseitigung dieser Umstände an die zuständigen staatlichen Organe — begnügen, wenn dieser Nachweis die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht berührt und wenn er nur durch den Einsatz anderer Staatsorgane geführt werden kann und das nur auf Kosten der Einhaltung der Untersuchungsfristen als wichtiger Mittel zur Gewährleistung der Rechte der Bürger erfolgen kann.

Im Mittelpunkt der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Straforgane stehen nach wie vor die zielstrebige und allseitige Erforschung und der exakte Nachweis der Verantwortlichkeit des Angeklagten sowie der gesellschaftlichen, vor allem ideologischen Ursachen seiner Handlung. Das entspricht dem gerechten und humanistischen Charakter unseres sozialistischen Strafprozesses.

Die Bedeutung dieser zweiten Forderung, die an die strafverfolgende Tätigkeit zu stellen ist, liegt darin, daß ihre Realisierung dazu beiträgt, die Kriminalität schrittweise zu überwinden. Mit ihrer Verwirklichung wird die Axt an die in unserer Ordnung trotz Beseitigung der ökonomischen Bedingungen noch existierenden Wurzeln der Mehrzahl der kriminellen Erscheinungen gelegt: an die noch weiter wirkende, von der kapitalistischen Ausbeuterdiktatur ererbte, genährte, rückständige, überlebte Ideologie. Aber auch der vom imperialistischen Klassengegner immer wieder organisierten konterrevolutionären Kriminalität, deren Ursachen in dem Hauptwiderspruch in Deutschland liegen, wird mit der Realisierung dieser Forderung ein ernster Schlag versetzt. Die Erforschung und Aufdeckung der Hintergründe dieser Kriminalität entlarvt den verbrecherischen Charakter des Imperialismus, führt zur Distanzierung auch der westdeutschen Bürger von den Machenschaften der klerikal-militaristischen Diktatur und mobilisiert alle fortschrittlichen, friedliebenden Kräfte in Westdeutschland, vor allem aber die Werktätigen in der DDR zur Wachsamkeit, zum Kampf gegen das bestehende Bonner Regime und für die Erhaltung und Festigung des Friedens.

3. Die Notwendigkeit, die Verbrechensursachen und -bedingungen zu überwinden

Eine dritte Forderung, die, ausgehend von der Notwendigkeit, die strafverfolgende Tätigkeit zur sozialistischen staatlichen Leitungstätigkeit zu entwickeln, an die strafverfolgende Tätigkeit gestellt werden muß, besteht darin, deren überwiegend nur feststellenden,

¹³ NJ 1960 S. 377.